

POLITIK

ÜBER DIE NUTZUNG MOBILER GERÄTE

GRUNDSCHULE UND KINDERGARTEN DER
EUROPÄISCHEN SCHULE LUXEMBURG 2/ MAMER



Richtlinie über die Nutzung mobiler Geräte¹ im Kindergarten / in der Grundschule der Europäischen Schule Luxemburg 2 - Mamer

Präambel

Der Kindergarten und die Grundschule legen großen Wert auf eine lernfördernde Umgebung, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, sich optimal zu entwickeln und zu lernen. Um Ablenkungen zu reduzieren, den sozialen Austausch und die persönliche Interaktion zwischen den Schülerinnen und Schülern zu fördern und sich auf den Unterricht zu konzentrieren, gilt ab dem 24. Februar 2025 ein vollständiges Verbot der Nutzung mobiler Geräte¹ durch Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und im Grundschulgebäude.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Kindergarten- sowie Grundschülerinnen und -schüler, unabhängig von Niveau oder Klassen während der Schultage, einschließlich Pausen und auf dem Schulgelände, sowie während Schulveranstaltungen, Exkursionen und Schulausflügen. Es umfasst alle mobilen Geräte, die für Kommunikation, Information oder Unterhaltung verwendet werden können. Die Verwendung dieser Geräte innerhalb des Schulgebäudes ist strengstens untersagt.

Einzigste Ausnahme: Wird ein Mobiltelefon dennoch mitgebracht, muss es sich in der Schultasche befinden (ausgeschaltet oder im „Flugmodus“). Das Herausholen des Mobiltelefons gilt als Verstoß gegen diese Verordnung und wird mit den unten aufgeführten Sanktionen geahndet.

Das Mitbringen und Verwenden anderer mobiler Geräte, insbesondere Smartwatches, Kopfhörer und Ear phones, **ist strengstens untersagt**.

2. Ausnahmen

Es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Verbot:

- **Schülerinnen/Schüler mit besonderen Bedürfnissen:**

Schülerinnen/Schüler, die auf die Verwendung von iPads oder ähnlichen mobilen Geräten angewiesen sind, um ihre Lernziele zu erreichen, sind von diesem Verbot ausgenommen. Diese Schülerinnen/Schüler müssen jedoch eine schriftliche Genehmigung der Schulleitung vorlegen, in der bestätigt wird, dass diese Ausrüstung² verwendet werden darf. Der Einsatz dieser Geräte muss im Rahmen der schulischen Anforderungen erfolgen und kann im Klassenzimmer oder in speziellen Betreuungsangeboten erfolgen.

- **Lehrkräfte und Verwaltungspersonal:**

Lehrkräfte und Verwaltungspersonal sind von diesem Verbot nicht betroffen und dürfen mobile Geräte für Bildungszwecke, administrative Aufgaben und die Kommunikation mit Eltern und Kolleginnen/Kollegen nutzen.

¹ Mobile Geräte sind Mobiltelefone, Smartwatches, Ohrhörer, iPads, etc.

² Sie erhalten einen speziellen Ausweis/ein spezielles Dokument, das Sie auf Anfrage von Lehrkräften/Mitarbeitern vorlegen müssen.

³ Die Lehrkraft unterschreibt ein Dokument, wenn das mobile Gerät beschlagnahmt und an die Schülerin/den Schüler/Eltern/Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.

3. Sanktionen bei Verstößen

Die Mitnahme oder Nutzung mobiler Endgeräte (einzige Ausnahme siehe 1.) durch Schülerinnen/Schüler gilt als Verstoß gegen die Schulordnung. Im Falle eines Verstoßes werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Erstes Vergehen:

Das mobile Gerät wird von der Lehrkraft für den Rest des Schultages aufbewahrt und kann von der Schülerin/von dem Schüler erst am Ende des Schultages abgeholt werden. Eltern/Erziehungsberechtigte werden von der Lehrkraft per E-Mail über den Vorfall informiert.³

Zweites Vergehen:

Das mobile Gerät wird von der Lehrkraft für den Rest des Schultages aufbewahrt und kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten erst am Ende des Schultages oder am Folgetag abgeholt werden. Eltern/Erziehungsberechtigte werden über das wiederholte Vergehen informiert.³

Drittes Vergehen:

Das mobile Gerät wird von der Lehrkraft für den Rest des Schultages aufbewahrt und kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten erst am Ende des Schultages oder am Folgetag abgeholt werden. Darüber hinaus erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten ein Schreiben des Direktors, in dem die Einhaltung der Regeln gefordert und Disziplinarmaßnahmen angedroht werden.³

Viertes Vergehen:

Bei wiederholten Verstößen behält sich die Schule das Recht vor, einen Disziplinarausschuss einzuberufen. Das mobile Gerät wird von der Lehrkraft für den Rest des Schultages aufbewahrt und kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten am Ende des Schultages oder am Folgetag abgeholt werden.³

4. Kommunikation von und zu den Eltern:

Wir bitten Eltern/Erziehungsberechtigte, mit ihren Kindern über die Politik zu sprechen und sie zu motivieren, sich daran zu halten.

In Ausnahmefällen, in denen Eltern/Erziehungsberechtigte ihrem Kind wichtige Informationen zur Verfügung stellen müssen, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat (+352 273 224 3229 oder +352 273 224 3002). Die Sekretärin gibt diese Informationen dann über die Lehrkraft an das Kind weiter.

5. Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2025 in Kraft.

Ziel dieser Verordnung ist es, eine positive Lernumgebung zu fördern, die sich auf den Unterricht und die persönliche Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler konzentriert. Wir hoffen auf das Verständnis und die Unterstützung aller Beteiligten, sich an diese Regelung zu halten und die gemeinsamen Werte der Schule zu respektieren.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Maurice van Daal

Direktor